

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Art. 23 ¹ Für die Kanzleigebühren gelten folgende Ansätze:

<i>a und b</i>	unverändert;	
<i>c</i>	für Beglaubigungen von Unterschriften	25 Taxpunkte
<i>d</i>	unverändert.	

² Unverändert.

Art. 36 „50“ wird ersetzt durch „80“.

Anhang I

Gebührentarif der Staatskanzlei

1. bis 2.3.1 Unverändert.

2.3.2 *a* Aufgehoben.

b Geschäftsbericht (Band 1)

c Aufgehoben.

30

2.3.3 bis 2.4.1 Unverändert.

2.5 bis 2.5.3 Aufgehoben.

3. bis 5. Unverändert.

Anhang II B

Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

1. bis 1.4 Aufgehoben.

2. bis 2.2 Unverändert.

2.3 Anerkennung von Betriebsformen pro Betrieb

100 bis 200

2.4 bis 3.1.12 Unverändert.

3.2 Aufgehoben.

3.3 Absonderungs- und Quarantäneverfügungen
für Einfuhren

100 bis 200

3.4	Unverändert.	
3.4.1	Aufgehoben.	
3.4.2 und 3.4.3	Unverändert.	
3.4.4	Bewilligung zur Übertragung von Samen	100
3.4.5	Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen, zusätzlich einzuholenden oder falschen Angaben im Rahmen der Tierverkehrskontrolle	100 bis 200
3.4.6	Bearbeitung amtstierärztlicher Nachkontrollen	200 bis 500
3.4.7	Betriebsberatungen im Rahmen der Tierverkehrskontrolle und der amtstierärztlichen Kontrollen	nach Zeitaufwand
3.4.8	Bewilligung für Tierkörpersammelstellen und andere Entsorgungsbetriebe	200 bis 500
3.4.9	Bewilligung für Handel und Werbung mit Tieren, Tierausstellungen und Märkte gemäss der eidg. Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung	60 bis 250
3.5 und 3.6	Aufgehoben.	
3.7	Unverändert.	
3.8	Für Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Rahmen erhoben.	
3.9 und 3.10	Aufgehoben.	
3.11	Unverändert.	
3.12	Tierärztliche Kontrollen	
3.12.1	Verfügten Massnahmen zugrunde liegende amtstierärztliche Kontrollen	nach Zeitaufwand
3.12.2	Unverändert.	
3.12.3	Aufgehoben.	
3.13 (neu)	a Bewilligungen von Schlachthanlagen	nach Zeitaufwand
	b Nachkontrollen bei Mängeln an Schlachthanlagen	nach Zeitaufwand
3.14 (neu)	Bewilligungen für private oder gewerbsmässige Wildtierhaltung	
	a ohne Kontrolle	100
	b mit Kontrolle	160
	c mit Expertin oder Experte	180
3.15 (neu)	Betriebsbewilligungen für Ausfuhrbetriebe ohne im Inland vorgeschriebene Betriebsbewilligung des Veterinärdienstes	100 bis 500

4.	Unverändert.	
4.1	Verfügungen betreffend Pachtzinse	100 bis 500
4.2	Unverändert.	
4.3	Verfügungen betreffend kürzere Pachtdauer (bei mehreren Verträgen in der gleichen Verfügung: +10 Taxpunkte pro Vertrag)	50
4.4 bis 4.8	Unverändert.	
4.9	Fachberichte zu Bauvorhaben ausserhalb der Bau- zonen	50 bis 250
5. bis 7.6.6	Unverändert.	
8.	Pflanzenschutz	
8.1 und 8.2	Aufgehoben.	
8.3	Erteilung der Fachbewilligung an Landwirtinnen und Landwirte, Gärtnerinnen und Gärtner und in speziel- len Bereichen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau	50
8.4 bis 9.1	Unverändert.	
9.1.1	Weiterbildungskurse, Seminarien, Erfahrungs- gruppen, Interessengruppen, Workshops usw.; je nach Aufwand und öffentlichem Interesse am Bildungsangebot pro Lektion/Stunde Die Kursgebühren können bis auf 50 Taxpunkte je Lektion/Stunde erhöht werden, wenn <i>a</i> auswärtige Referentinnen und Referenten beige- zogen werden, <i>b</i> eine aufwendige Infrastruktur erforderlich ist, <i>c</i> sonstige Mehraufwendungen erfolgen. Die Kosten für Kursmaterialien gehen zulasten der Teilnehmenden.	5 bis 20
9.1.2 und 9.2	Unverändert.	
9.2.1	Der Stundenansatz für Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT beträgt vorbe- hältlich Ziffer 9.2.2 grundsätzlich	140 (inkl. Mehr- wertsteuer)
9.2.2	<i>a</i> Wenn die Beratungsleistung für die Landwirtinnen und Landwirte von hohem öffentlichem Interesse ist und der Umsetzung der agrarpolitischen Ziele dient, so beträgt der Stundenansatz	70 (inkl. Mehr- wertsteuer)
	<i>b</i> Ist die Beratungsleistung für die Landwirtinnen und Landwirte von überwiegend privatem Interesse, so kann der Stundenansatz erhöht werden bis auf	105 (inkl. Mehr wertsteuer)

10. und 10.1	Unverändert.	
10.1.1	Bewilligung für den Fang von Krebsen in kantonalen Fischgewässern	50 bis 200
10.1.2 bis 10.1.4	Unverändert.	
10.1.5	Aufgehoben.	
10.2	Unverändert.	
10.2.1	Bewilligung zur Verwendung von Fanggeräten, die nicht im Patent aufgeführt sind	50 bis 200
10.2.2	Bewilligung zum Fischen ausserhalb der ordentlichen Fangzeiten	50 bis 200
10.3	Unverändert.	
10.3.1	Ausstellen oder Ändern des Pachtvertrages für Angelfischereigewässer	50 bis 150
10.3.2	Ausstellen der Fischereipässe und Gastkarten pro Stück	10 bis 20
10.4	Unverändert.	
10.4.1	Ausstellen eines neuen Ausweises	50
10.4.2	Betriebsbewilligung für Elektrofischereianlagen pro Bewilligungsperiode	50 bis 200
10.5	Unverändert.	
10.5.1	Kleine Eingriffe	100 bis 250
10.5.2	Mittlere Eingriffe	250 bis 1000
10.5.3 bis 10.6.1	Unverändert.	
10.6.2	Bewirtschaftung kantonaler Fischgewässer durch die kantonale Fischereiaufsicht im Auftrag Dritter	nach Zeit aufwand
10.7 und 10.7.1	Aufgehoben.	
10.8	Unverändert.	
10.8.1	Bearbeiten von Gesuchen	100 bis 1000
10.9 bis 10.10	Unverändert.	
10.10.1	Führungen, Vorträge	50 bis 300
11. bis 11.8	Unverändert.	
11.9	Einfache Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwand bis 2 Std.)	100 bis 200
11.10	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwand bis 6 Std./Feldbegehung)	150 bis 850
11.11 bis 12.1	Unverändert.	
12.1.1	Naturschutzgebiete (Ausnahmen von Schutzbestimmungen)	100 bis 1000
12.1.2	Wiederherstellungsverfügungen	200 bis 2000
12.1.3	Beseitigung von Ufervegetation	100 bis 1000

12.1.4	Biotopschutz (Ausnahmen in Flachmooren usw.)	150 bis 1500
12.1.5	Artenschutz (Bewilligungen für Erwerbszwecke)	
	a Pilze	100 bis 200
	b Moose, Früchte, Heilkräuter usw.	100 bis 200
	c Enzianwurzeln	100 bis 200
12.1.6	Fangen und Halten von Tieren	100 bis 1000
12.1.7 und 12.2	Unverändert.	
12.2.1	Überprüfung/Kontrolle gemäss der Bundesgesetzgebung über die Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen	200 bis 2000
12.3	Unverändert.	
12.3.1	Einfacher Mitbericht (< 1 Stunde Bearbeitungsaufwand)	100 bis 200
12.3.2	Mitbericht mit mittlerem Aufwand (Voraktenstudium, Feldbegehung)	150 bis 2000
12.3.3 bis 12.4	Unverändert.	
12.4.1	Aufwendige Zusammenstellungen u. Ä.	nach Zeitaufwand
12.4.2 (neu)	Aufbereiten Gesuchdossiers aus elektronischen Daten	nach Zeitaufwand

Anhang II C

Gebührentarif des Amtes für Wald (KAWA)

1. bis 2.3	Unverändert	
2.4	Erteilen eines Pflanzenschutzzeugnisses	20 bis 50
2.5 bis 8.4	Unverändert.	

Anhang II E

Gebührentarif des Amtes für Berner Wirtschaft (beco)

1. bis 2.1	Unverändert.	
2.2	Aufgehoben.	
2.3 bis 3.1.2	Unverändert.	
3.1.3	Aufgehoben.	
3.1.4 bis 5.1	Unverändert.	
5.2	Kontingentszuteilung und Kontrolle der erstinstanzlichen Verfügungen	120 bis 600
6. bis 6.4.2	Unverändert.	
6.4.3 (neu)	Beurteilung einer messpflichtigen Anlage	50 bis 250

6.5 und 6.5.1 Unverändert.

6.5.2 Aufgehoben.

7. bis 10.1 Unverändert.

Anhang II F

Gebührentarif für Einsätze kantonalen Sonderstützpunkte sowie für Öl- und ABC-Wehr-Einsätze

	Taxpunkte
1. Personalaufwand der Feuerwehren	
1.1 Eingesetzte Angehörige kantonalen Sonderstützpunkte von Milizfeuerwehren, Stundenansatz pro Person	60 bis 90
1.2 Eingesetzte Angehörige kantonalen Sonderstützpunkte von anerkannten Berufsfeuerwehren, Stundenansatz pro Person	75 bis 140
1.3 Eingesetzte Angehörige kommunaler oder regionaler Feuerwehrorganisationen, Stundenansatz pro Person	30 bis 60
1.4 Angehörige von Feuerwehrorganisationen, ohne Einsatz zur Bewältigung der Schadenlage, pro Ausrückung pauschal	30
2. Unverändert.	
2.1 Grundgebühren	
<i>a bis d</i> Unverändert.	
<i>e</i> Kantonale Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeuge, gross, Gemeindeölwehr	80
<i>f</i> Kantonale Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeuge, gross, Sondereinsatz	200
<i>g</i> Kantonale Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeuge, klein, Gemeindeölwehr oder Sondereinsatz	80
<i>h</i> Kantonale Ölwehrfahrzeuge, Gemeindeölwehr	80
<i>i</i> Kantonale Ölwehrfahrzeuge, Sondereinsatz	150
<i>k</i> Mobiler Ölabscheider	100
2.2 Stundenansätze für Strassenfahrzeuge	zusätzlich zur Grundgebühr
<i>a bis d</i> Unverändert.	
<i>e</i> Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeug, gross, pro Stunde	400 bis 1000
<i>f</i> Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeug, klein, pro Stunde	200 bis 400
<i>g</i> Ölwehrfahrzeug, pro Stunde	200 bis 500
<i>h</i> Mobiler Ölabscheider, pro Tag	200 bis 500
2.2 Kilometerentschädigung für Strassenfahrzeuge	zusätzlich zur Grundgebühr
<i>a bis d</i> Unverändert.	
<i>e</i> Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeug, gross, pro Kilometer	3
<i>f</i> Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeug, klein, pro Kilometer	2
<i>g</i> Ölwehrfahrzeug, pro Kilometer	2
3. Einsatz von Ölwehrsperrern	
(neu) Sperre mit Zubehör, Tagesansatz pro Meter	3 bis 10
4. Ersatz und Reinigung von Material	
(neu)	

4.1 (neu)	Verbrauchs- und Ersatzmaterial	nach Aufwand (kostendeckende Einkaufspreise zuzüglich max. 20 % Gemein- kosten)
4.2 (neu)	Ölbindemittel, fest, pro Sack (35 l)	15 bis 35
5. (neu)	Sondermaterial In Einzelfällen durch Sonderstützpunkte eingesetztes Sondermaterial	nach Aufwand
6. (neu)	Kosten beigezogener Hilfskräfte Kosten der für die Schadenbewältigung beigezoge- nen Hilfskräfte und Unternehmungen	nach Aufwand
7. (neu)	Brandfälle Bei Brandfällen ist der Tarif nach Anhang II F nur anwendbar, soweit Leistungen erbracht werden, die über die allgemeine Einsatzpflicht als örtliche Feuer- wehrorganisation hinausgehen.	

Anhang III

Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

1. bis 4. Unverändert.

4.1	Betriebsbewilligungen für Erbringer von Spital- und Rettungsleistungen	300 bis 3000
-----	---	--------------

5. bis 5.4 Unverändert.

5.5 (neu)	Abrechnung der Sozialhilfeaufwendungen im Lastenausgleich	gebührenfrei
--------------	--	--------------

5.6 (neu)	Zulassung von Besoldungskosten im Lastenausgleich	gebührenfrei
--------------	--	--------------

6. bis 6.7.4 Unverändert.

7. „Generalsekretariat“ wird ersetzt durch „Rechtsamt“

7.1 bis 9.4 Unverändert.

Anhang IV A

Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (mit Ausnahme der Grundbuchämter)

1. bis 2.14 Unverändert.

2.15	Baupolizeiliche Fachberichte und Stellungnahmen in Baubewilligungsverfahren	nach Zeit- aufwand
------	--	-----------------------

Die bisherigen Ziffern 2.15 bis 2.20 werden zu Ziffern 2.16 bis
2.21.

2.22	Behandlung von Baugesuchen (in koordinierten Ver-	
------	---	--

- fahren nach Art. 88 Abs. 6 BauG¹)
- ordentliche Baugesuche nach Zeitaufwand, mindestens 1 000
 - generelle Baugesuche nach Zeitaufwand, mindestens 700
 - ordentliche, der generellen Baubewilligung nachfolgende Baugesuche (Ausführungsprojekt) nach Zeitaufwand, mindestens 500

Für die Behandlung unerledigter Einsprachen wird zusätzlich eine Gebühr nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Die bisherigen Ziffern 2.22 bis 2.24 werden zu Ziffern 2.23 bis 2.25

3. bis 4.4.5 Unverändert.

Anhang IV B

Gebührentarif der Grundbuchämter

1. bis 3.3.2 Unverändert.

- 3.3.3 Die Gebühr für Änderungen der Belastungen eines Grundpfandrechts (Pfandhaftverteilung, Pfandeinsetzung, Pfandentlassung, Änderung in der Pfandstelle usw.) beträgt
- a* bei einem Grundstück 20
 - b* bei jedem weiteren Grundstück zusätzlich 10
- Werden gestützt auf denselben Akt gleichzeitig mehrere Änderungen der Belastung eines Pfandrechts verlangt, ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.

3.3.4 bis 4.2 Unverändert.

- 4.3 Die Gebühren für Kopien von Belegen oder Teilen davon betragen pro Beleg
- a* bis zu 10 Seiten 20
 - b* für jede weitere Seite 1
- Die Maximalgebühr pro Beleg beträgt 100

4.4 bis 5.6 Unverändert.

Anhang V A

Gebührentarif der Polizei- und Militärdirektion (ohne SVSA und Kapo)

1. bis 1.6 Unverändert.

2. Aufgehoben.

2.1 Aufgehoben.

3. bis 5.10 Unverändert.

¹ BSG 721.0
1351.02.00/11.000150/54430/11001843/AS

Anhang VI

Gebührentarif der Finanzdirektion

1. bis 2.5 Unverändert.

2.6 Eingeschriebene Mahnungen für noch nicht eingereichte Steuererklärungen 60 bis 300

2.7 bis 4.1. Unverändert.

4.2 Dienstleistungen im Bereich des Registerwesens

4.2.1 Bekantgabe von Registerdaten in Form einer einfachen Liste, ausgewählt nach Attributen und ev. als zufällige Stichprobe 1500
(neu)

4.2.2 Bekantgabe von Registerdaten in Form einer komplexen Liste, ausgewählt nach Datengruppen (stratifiziert nach einem Attribut) 3300
(neu)

4.2.3 Bekantgabe von Registerdaten in Form einer programmierten Liste mit Selektion nach Datengruppen (stratifiziert nach mehreren Attributen) nach Zeitaufwand
(neu)

4.2.4 Andere Dienstleistungen im Bereich des Registerwesens nach Zeitaufwand
(neu)

Anhang VII

Gebührentarif der Erziehungsdirektion

1. bis 2. Unverändert.

3. Mittelschul- und Berufsbildungsamt

3.1 Fachmittelschulbildungsgänge

3.1.1 Fachmittelschulausweisprüfung 250

3.1.2 unverändert

3.2 Gymnasiale Bildungsgänge

3.2.1 Maturitätsprüfung 250

3.2.2 Einschreibung in gymnasiale Bildungsgänge, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind 150

3.3 Mittelschulen, schriftlicher Verweis 50 bis 100

3.4 Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute

3.4.1 Einschreibung 150

3.4.2 Abschlussprüfung 250

3.5 Duplikate von Diplomen und Ausweisen 50 bis 100

3.6 Berufsfachschulen, schriftlicher Verweis 50 bis 100

3.7	Aufnahmeverfahren Schule für Gestaltung Bern und Biel	
3.7.1	gestalterische Vorkurse	150
3.7.2	Fachklassen Keramikdesign (neu)	150
3.7.3	Fachklassen Grafik (neu)	150
3.8	Bildungsgänge der höheren Berufsbildung	
3.8.1	Einschreibung	150
3.8.2	Diplomprüfung	300
3.9	Abschlussprüfung Passerelle Berufsmaturität - universitäre Hochschule	250
3.10 (neu)	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung; Berufsinformationszentren, Mahnungen	20 bis 50
4. bis 5. Unverändert.		

Anhang VIII

Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

		Taxpunkte
1. bis 3. Unverändert.		
3.1	Subventionsrückforderungen	120 bis 580
3.2	Abnahmen und Kontrollen mit Beanstandungen	120 bis 580
3.3	Unverändert.	
3.3.1	Genehmigung von Linienführungen nach WVG	nach Zeitaufwand
	<i>a</i> für besonders hohen Arbeitsaufwand, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen	460 bis 4590
	<i>b</i> Behandlung mutwilliger Einsprachen	230 bis 2290
3.3.2	Unverändert.	
3.3.3	Projektierungsbewilligungen nach Art. 17 WNG	350 bis 5730
3.3.4	Erteilung und Änderung von Konzessionen und Nutzungsbewilligungen nach WNG	350 bis 5730
3.3.5	Baubewilligungen nach Art. 19 WNG: 1 Promille der Baukosten, zusätzlich:	120 bis 22920
	<i>a</i> Behandlung unerledigter, aufwändiger Einsprachen	nach Zeitaufwand
	<i>b</i> Behandlung von Ausnahmegesuchen, pro Gesuch	60
3.3.6	Weitere Verfügungen nach WNG und nach der Gewässerschutzgesetzgebung	120 bis 2300
3.3.7	Wasserbaubewilligungen, Wasserbaupolizeibewilligungen:	

	<i>a</i> Pauschal-/Grundgebühr	138
	<i>b</i> Bearbeitungsgebühr	120 bis 2300
3.3.8	Unverändert.	
3.4	Unverändert.	
3.4.1	Benützung des Transportschiffes pro Stunde (ohne Bedienungspersonal):	
	<i>a</i> ohne Benützung Ladekran	290
	<i>b</i> mit Benützung Ladekran	360
	<i>c</i> mit Benützung Ladekran und Abstützrohren	390
	Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden.	
	Je nach Einsatzart kann zusätzlich eine Bereitstellungspauschale erhoben werden	120 bis 570
	Benützung von zusätzlichem Material	tatsächlicher Aufwand
3.4.2	Mähschiff Wohlensee, pro Betriebsstunde	520
	Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden.	
3.4.3	Übrige Wasserfahrzeuge pro Betriebsstunde	35 bis 170
	Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden.	
3.4.4	Benützung Maschinen und Geräte sowie von Fahrzeugen der Juragewässerkorrektion, pro Betriebsstunde	20 bis 120
3.5	Umstellungen der Wehrtore aufgrund spezieller Begehren	
	<i>a</i> Grundpauschale	170
	<i>b</i> zusätzlicher Aufwand während der Arbeitszeit pro Stunde (8 bis 17 Uhr)	140
	<i>c</i> zusätzlicher Aufwand ausserhalb der Arbeitszeit pro Stunde (17 bis 22 Uhr und 6 bis 8 Uhr)	170
	<i>d</i> zusätzlicher Aufwand während der Nacht pro Stunde (22 bis 6 Uhr)	230
3.6	Bohrbewilligungen (ohne Bewilligungen nach Bergregalgesetz)	gebührenfrei
3.7	<i>a</i> Gewässerschutzbewilligungen	120 bis 4590
	<i>b</i> Stichprobenweise vorgenommene Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen und die nachfolgend nicht speziell geregelt sind	gebührenfrei
	Für Leistungen, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dauernd oder gelegentlich durch Private erbracht werden, können von den nachstehenden Gebühren abweichende Tarife festgelegt werden.	
3.8	ARA-Beratung und ARA-Kontrolle: Gebührenfrei sind die periodischen Kontrollen bei Kläranlagen über 100 EW und stichprobenweise vorgenommene Kontrollen bei Kleinkläranlagen unter 100 EW, die ohne vorherige Mahnung durchgeführt werden. In den übrigen Fällen kommen folgende Gebühren zur Anwendung:	
	<i>a</i> Kleinkläranlagen	230 bis 580
	<i>b</i> andere Kläranlagen	230 bis 920

	c Zusatzkontrollen	350 bis 920
	d Störungsdiagnose und -behebung	120 bis 920
3.9	a Empfängerbewilligungen gemäss VeVa ²	230 bis 3440
	b Bewilligungen gemäss Art. 19 des Abfallgesetzes ³	230 bis 1720
	c Betriebsbewilligungen für Reaktor- und Reststoffdeponien	1150 bis 3440
	d Betriebsbewilligungen für Inertstoffdeponien	120 bis 860
	e Bewilligungen für Gemeindesammelstellen	120 bis 350
3.10	Materialentnahmen (pro 100 m ³)	2 bis 6
	Die Gebühr beträgt mindestens 500, maximal 20 000 Taxpunkte.	
3.11	Tankanlagen	
	a Tankbewilligungen: der tiefere Wert gilt für Tanks bis 2,9 m ³ , der höhere für solche von 2501 bis 3000,9 m ³ . Für Tanks ab 3001 m ³ werden je weitere 500 m ³ 200 Taxpunkte berechnet. Innerhalb des angegebenen Gebührenrahmens existieren weitere, detaillierte Abstufungen, die sich nach dem Tankinhalt richten.	130 bis 3100
	b Anordnung der Ersatzvornahme	290
	c Ersatzvornahme	350
	d Tankverfügungen (Ausserbetriebnahme)	120
	e Verfügungen bei Schadenfällen sind gebührenfrei. Die diesbezüglichen Kosten werden jedoch in der Schlussabrechnung vollständig berücksichtigt.	
	f Kataster- und Computerauszüge, je Adresse	0,2 bis 0,6
	3.12 bis 3.12.7 Aufgehoben.	
	3.13 bis 7.2 Unverändert.	

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 9. September 2009 über das Staatsexamen für den Dienst in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern:

Art. 23 ¹ „600“ wird ersetzt durch „700“
^{2 bis 4} Unverändert.

2. Verordnung vom 29. Januar 2003 über die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Dienst in der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern (christkatholische Prüfungsverordnung):

Art. 22 ¹ „600“ wird ersetzt durch „700“
^{2 und 3} Unverändert.

3. Verordnung vom 18. Dezember 2002 über die Ausbildungen und Prüfungen für den Dienst in der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern:

² SR 814.610

³ BSG 822.1

Art. 12 „100“ wird ersetzt durch „150“

4. Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV):

Art. 111 ¹ „600“ wird ersetzt durch „750“.
² „300“ wird ersetzt durch „375“.

Art. 119 Auskultantinnen und Auskultanten bezahlen für den Besuch von Lehrveranstaltungen folgende Gebühren pro Semester:
a und b unverändert,
c „600“ wird ersetzt durch „750“.

5. Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV):

Art. 72 ¹ „600“ wird ersetzt durch „750“.
^{2 und 3} Unverändert.

6. Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV):

Art. 50 ¹ „600“ wird ersetzt durch „750“.
² Unverändert.

Art. 52 ¹ Unverändert.
² „600“ wird ersetzt durch „750“.
³ Unverändert.

Art. 55 „600“ wird ersetzt durch „750“.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Die Gebühren gemäss Anhang VII, Ziffern 3.1.1, 3.2.1, 3.4.2 und 3.8.2 gelten erst für Prüfungen, welche ab dem Schuljahr 2012/2013 abgenommen werden.
2. Die Gebühren gemäss Ziffer II 4., 5. und 6. werden erstmals für das Frühjahressemester 2012 nach dem neuen Tarif erhoben.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 9. November 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*